

BMASGK - II/A/9 (Legistische Angelegenheiten in der
Kranken- und Unfallversicherung)

Mag. Thomas Krammer, LL.M.
Sachbearbeiter

Thomas.Krammer@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644169
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post@sozialministerium.at
zu richten.

Herr



Geschäftszahl: BMASGK-21105/0040-II/A/9/2018

**Auskunftsbegehren von Herrn  nach den §§ 2 und 3 des
Auskunftsspflichtgesetzes
§ 31a ASVG - Foto auf der e-card**

Sehr geehrter Herr 

Wir beziehen uns auf Ihre Schreiben vom 12. und 13. November 2018 betreffend § 31a
ASVG (e-card mit Lichtbild) und dürfen dazu wie folgt Auskunft geben:

Nach § 31a Abs. 8 ASVG ist ab 1. Jänner 2020 auf allen ab diesem Zeitpunkt an Personen,
die das 14. Lebensjahr vollendet haben, neu ausgegebenen oder ausgetauschten cards
ein Lichtbild anzubringen, das den Karteninhaber/die Karteninhaberin erkennbar zeigt.
Sofern in den im Gesetz aufgezählten Beständen (der Passbehörden, der mit der
Registrierung des Elektronischen Identitätsnachweises betrauten Behörden und des
Führerscheinregisters) kein Lichtbild vorhanden ist, ist der/die Karteninhaber/in nach
derzeitiger Rechtslage verpflichtet, das Lichtbild wahlweise im Rahmen eines dieser
vorgesehenen behördlichen Verfahren beizubringen. In Diskussion steht allerdings auch,
ob ergänzend noch ein alternativer Prozess zur Beibringung eines Lichtbildes geschaffen
wird.

Wir dürfen darauf hinweisen, dass nähere Bestimmungen über die Verwaltungsabläufe
und die Kostentragung sowie Ausnahmen bezüglich der Pflicht ein Lichtbild
beizubringen, erst durch eine noch zu erlassende Verordnung der Bundesregierung
festgelegt werden müssen. Ebenso sind insbesondere Regelungen in den

Krankenordnungen bezüglich Bewilligungspflichten für die Leistungsanspruchnahme bei Vertragspartnern, falls kein Lichtbild beigebracht wird und kein Befreiungstatbestand zur Anwendung kommt, zu schaffen.

Was Ihre Fragen zur Speicherung in einer zentralen Datenbank betrifft, ist festzuhalten, dass eine dauerhafte/längerfristige Speicherung der Lichtbilder in einer solchen Datenbank nicht erfolgen wird. Die Frage, ob für den Erhalt eines Elektronischen Identitätsnachweises ein Mobiltelefon erforderlich ist, fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, sondern wäre vom Bundesministerium für Inneres zu beantworten.

Wir hoffen mit den Ausführungen dienlich gewesen zu sein und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

16. November 2018

Für die Bundesministerin:
Dr. Reinhard Sommer

Elektronisch gefertigt